

Richtlinien zur Teilnahme an der Verlässlichen Grundschule (VG) und der Nachmittagsbetreuung (NB)

Ergänzend zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Gärtringen

1. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen & Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

VG:

Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

NB:

Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Eine Hausaufgabenbetreuung findet in der Zeit von 14.00 – 15.30 Uhr statt.

2. Betreuungszeit

VG:

Die Betreuung findet von Montag – Freitag von 7.30 – 8.30 Uhr und von 11.15 bzw. 12.00 – 14.00 Uhr in den Räumen der jeweiligen Schule (PRS, JHS und LUS) statt.

NB:

Die Betreuung findet von Montag – Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr in den Räumen der jeweiligen Schule statt. (in Rohrau nur von Mo-Do)

Ausfallende Unterrichtsstunden während des Schulbetriebs 8.30 – 11.15 Uhr werden durch die Betreuung nicht abgedeckt. Dies ist Aufgabe der Schule.

Sollte in der Schule der Unterricht ab der 5. Schulstunde entfallen, so können die für die verlässliche Grundschule-angemeldeten Kinder die Betreuung bis Unterrichtsende besuchen. Für die 1. Schulstunde gilt die gleiche Regelung.

3. Aufnahme, Kündigung, Grenze

- Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder von
 - Alleinerziehenden, die berufstätig sind und
 - von Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind.
- Es werden Schüler zur Betreuung aufgenommen, die
 - Eine Grundschulklasse der Gärtringer / Rohrauer Schule besuchen oder
 - Eine Grundschulklasse einer auswärtigen Schule besuchen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gärtringen haben
- Die Kündigung ist schriftlich (E-Mail, Brief, Fax) einzureichen. Die Gemeindeverwaltung stellt hierfür ein entsprechendes Formular zu Verfügung. Dieses ist über www.gaertringen.de oder bei Herrn Stiehl im Rathaus erhältlich.

- Sollte an einem Betreuungstag die Zahl der angemeldeten Kinder die Grenze von 5 unterschreiten, so wird die Betreuung, mit einer Übergangsfrist von 3 Monaten, an diesem entsprechenden Tag eingestellt. Keine Einstellung der Betreuung erfolgt, wenn in der Zwischenzeit die Zahl der angemeldeten Kinder auf ≥ 5 steigt.
- Anzahl Plätze / Grenze in den jeweiligen Schule pro Tag:
PRS: 35 Kinder / LUS: 35 Kinder /JHS: 20 Kinder pro Tag

4. Monatsbeitrag

Der Elternbeitrag ist für 12 Monate im Jahr und jeweils zu Beginn des Monats fällig. Es ist erforderlich, dass Sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen und uns eine Einzugsermächtigung erteilen.

5. Mittagessen

Das Mittagessen kostet zurzeit 3,90 € (inkl. 0,30€ für Getränke/Snacks) pro Essen (Stand. September 2012). Das Essen wird vom Caterer gekühlt geliefert und in der Einrichtung erhitzt (cook & chill – Verfahren). Das Mittagessen muss über die Online-Plattform MensaMax von den Eltern bestellt werden. Die Eltern erhalten nach erfolgter Anmeldung für die entsprechende Betreuung die MensaMax-Zugangsdaten plus die wichtigsten Informationen rund um das Bestellverfahren.

Das Essen kann in der VG optional gebucht werden, bei einer Ganztagesbetreuung wäre ein Mittagessen sicherlich sinnvoll.

6. Aufsicht, Versicherung, Haftung

- Während der Betreuungszeiten sind die Betreuerinnen grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich.
- Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte im Raum der verlässlichen Grundschule bzw. Nachmittagsbetreuung.
- Die Schüler, die an der jeweiligen Betreuung teilnehmen, sind gegen Unfall versichert. Bei der Betreuung erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Dies gilt nicht für die Schulferien.
- Darüber hinaus können die Eltern eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen. Nähere Informationen hierzu erhalten die Erziehungsberechtigten bei den Grundschulen.
- Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- Für Schüler die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen wird keine Haftung übernommen.
- Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

VG:

Schüler die nicht abgeholt werden, werden um 14.00 Uhr entlassen.

NB:

Schüler die nicht abgeholt werden, werden um 17.00 Uhr entlassen.

7. Ferienbetreuung

Auch während der Schulferien wird zu bestimmten Zeiten eine Betreuung angeboten.

Voraussetzung hierfür:

- Eine verbindliche Anmeldung
- Mindestteilnehmerzahl: 5 (zum Zeitpunkt der Anmeldefrist)

Die Betreuungszeiten bei der Ferienbetreuung sind abhängig von den Kindergartenferien. Die Formulare für die Ferienbetreuung werden den Eltern bzw. den Kindern jeweils rechtzeitig zugehen. Die Anmeldungen für die Ferienbetreuung sind unter Einhaltung des Rückgabetermins, bei den Betreuerinnen oder der Gemeindeverwaltung, abzugeben.

Verspätet eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Kinder müssen in der Ferienbetreuung bis spätestens 9.30 Uhr in der Einrichtung sein, damit ausreichend Zeit für Ausflüge und Aktivitäten ist. Bei späterem Eintreffen ist nicht sichergestellt, dass die Einrichtung noch besetzt ist.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden nach Ablauf der Abmeldefrist von dem uns bekannten Konto der Eltern abgebucht oder im Falle einer Überweisung entsprechend in Rechnung gestellt.

Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine reine Freizeitmaßnahme, daher sind die Kinder nicht versichert. Es greifen die privaten Versicherungen (Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung). Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung. Sollten Sie für Ihr Kind eine Schülerzusatzversicherung abgeschlossen haben, greift diese auch.

8. Regelung in Krankheitsfällen

Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und auf die Betreuung haben können, ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) oder ein Befall durch Läuse oder Flöhe, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden. Der Besuch der Betreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf.

In berechtigten Fällen kann die Betreuerin die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

9. Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon so schnell wie möglich unterrichtet.

Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Einrichtung bei einer gemeindlichen Veranstaltung (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Personalversammlung) zu schließen. Die Eltern werden hiervon frühzeitig informiert.

10. Sonstiges

- 11.1 Jedes Kind hat die Möglichkeit, einmal kostenlos an einem vorher vereinbarten Schnuppertag die Betreuung zu besuchen.
- 11.2 Um ein Gespräch mit einer Betreuungskraft zu führen, nehmen Sie bitte zunächst telefonischen Kontakt auf, um einen Termin zu vereinbaren.

Für Fragen zur Durchführung der Schulbetreuung steht Ihnen im Rathaus Herr Stiehl, Telefon: 923-109 / Zimmer 11, oder in der Betreuung der PRS, die Leiterin Frau Ehebauer, Telefon: 23 79 64 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Gärtringen und der dazugehörigen Anlage 1 - Gebührenverzeichnis - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gärtringen.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Erziehungsberechtigten werden diese Richtlinien als verbindlich anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Ehebauer & Jochen Stiehl